

Telefon: 233-39951
Telefax: 233-98939951

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3222

Anbringung eines Grünen Pfeils in der Wahfriedallee - Ecke Cosimastraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 2972 der Bürgerversammlung
des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 24.10.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 17333

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom
14.01.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 24.10.2019
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Situation für den
rechtsabbiegenden Individualverkehr verbessert wird.

Ein Grünpfeilschild, welches das Rechtsabbiegen an einer Lichtsignalanlage (LSA) trotz
Rotlicht erlaubt, kann nur dann angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit auch
weiterhin gewährleistet werden kann. Zu diesem Zweck enthält die Verwaltungsvorschrift
für die Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) auch eine Reihe von Ausschluss-Kriterien.
Ein Ausschlusskriterium ist u.a. der Umstand, dass die betroffene LSA dem Schutz von
Behinderten oder älteren Menschen dient.

An der LSA Cosimastraße / Wahnfriedallee sind sämtliche Fußgängerfurten des Kreuzungsbereiches mit zusätzlichen Signalgebern für Sehbehinderte ausgestattet, welche die Freigabe sowohl akustisch, als auch taktil anzeigen. Da sehbehinderte Mitbürger nicht erkennen können, ob sich ein an einem Grünpfeilschild rechtsabbiegender Kraftfahrer auch korrekt verhält (STOP an der Haltlinie, langsames Rollen bis zur Sichtlinie) soll hier zum Schutz dieser schwächsten Verkehrsteilnehmer die Montage eines Grünpfeilschildes nicht erfolgen (VwV zu §37 StVO).

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 2972 der Bürgerversammlung des 13 Stadtbezirkes Bogenhausen am 24.10.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Montage eines Grünfeilschildes ist an der genannten Kreuzung unzulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 2972 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Pilz-Strasser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 13
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 13 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/3222
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532